



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZR 112/08

vom

28. April 2009

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter, die Richter Raebel, Prof. Dr. Kayser, Vill und Dr. Pape

am 28. April 2009  
beschlossen:

Nach Rücknahme ihrer Revision wird die Beklagte dieses Rechtsmittels für verlustig erklärt. Sie hat die durch die zurückgenommene Revision entstandenen Kosten zu tragen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 826.292,24 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Ausspruch der Rücknahmewirkungen beruht auf den §§ 565, 516 Abs. 3 ZPO, die Festsetzung des Streitwertes auf § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG.
- 2 Klage und Widerklage betreffen in der Revisionsinstanz nur noch dasselbe Interesse. Könnte die Beklagte den widerklagend geltend gemachten Zahlungsanspruch durchsetzen, würde ihr behauptetes Zurückbehaltungsrecht untergehen. Einen Abweisungsantrag gegen den klageweise erhobenen Zustimmungsanspruch gemäß § 888 Abs. 1 BGB hat die Beklagte in der Revisionsinstanz nicht angekündigt.

Ganter

Raebel

Kayser

Vill

Pape

Vorinstanzen:

LG Neubrandenburg, Entscheidung vom 11.07.2006 - 4 O 220/05 -

OLG Rostock, Entscheidung vom 15.05.2008 - 3 U 18/08 -